

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85501 Vaterstetten

Einschreiben mit Rückschein

**persönlich**

cc:

Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle  
Generalstaatsanwaltschaft in München  
Karlstraße 66  
80335 München

StA Bichler  
Staatsanwaltschaft München I  
Linprunstr. 25  
80335 München

25.06.2021

---

**mein Schreiben vom 11.06.2021**

**Az 201 Zs 1557/21 a**

Bescheid vom 08.06.2021 der OStA Schuhmaier der Generalstaatsanwaltschaft München zur Beschwerde vom 26.05.2021 gegen die Verfügung des OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I vom 03.05.2021 (Az.: 120 Js 138134/21)

**hier Az 123 Js 149526/21**

Verfügung StA Bichler als Gruppenleiterin Staatsanwaltschaft München I auf eine nicht vorhandene unterstellte Strafanzeige

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt Röttle,

ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 11.06.2021.

Gegen die Unterstellung einer Strafanzeige durch die OStA Schuhmaier und die StA Bichler habe ich mich deutlich verwahrt (siehe **ANLAGE**). Es hat die StA Bichler nicht gehindert, mir fortgesetzt eine Anzeige zu unterstellen und diese nicht existente Strafanzeige mit Verfügung nicht weiter in einem Ermittlungsverfahren bearbeiten zu wollen. Sie postuliert ein Ermittlungsverfahren gegen OStA Heidenreich wegen „Strafvereitelung im Amt“, was ja angesichts der Liste der Vorwürfe gegen diesen seltsam ausgewählt und puritanisch wirkt.

Die OStA Schuhmaier hat meiner Beschwerde „keine Folge gegeben“ (Az 201 Zs 1557/21 a), was nur heißen kann, dass sie sämtliche Vorwürfe gegen den OStA (HAL) Heidenreich als unberechtigt abgewiesen hat und konsequenterweise stellt sie aufgrund dieses „Beitretens“ zu den Rechtsansichten des OStA Heidenreich auch keine Ermittlungen an, wozu sie ja andernfalls von Amts wegen verpflichtet wäre. Es gibt also nach Ablehnung dieser Beschwerde keine berechtigten Tatvorwürfe und die werden dann in einer unterstellten „Strafanzeige“ von der StA Bichler weiter untersucht. Ist das nicht ein extrem schizoprenes Verhalten in Ihrem Verantwortungsbereich?

Und natürlich kann die StA Bichler gemäß § 152 (2) StPO nichts machen, weil ja der „zureichende tatsächliche Anhaltspunkt“ nicht vorliegt bzw. von ihr mit zusammen gekniffenen Augen nicht erkennbar ist. Man muss schlussfolgern, dass im Bereich der Generalstaatsanwaltschaft München schon deshalb alles

eine Strafanzeige sein bzw. werden muss, damit der Satz von den fehlenden „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten“ wiedergekaut werden kann; manchmal garniert mit der staatsanwaltlichen kriminalistischen Erfahrung.

1. Im objektiven Tatbestand kommt die StA Bichler zum Ergebnis

*„Täter einer Rechtsbeugung (§ 339 StGB) kann nur sein, wer als Richter, Schiedsrichter oder **Verwaltungsangehöriger** in einem förmlichen Verfahren eine ihrem Wesen nach richterliche Tätigkeit ausübt. Dies war zwar hier der Fall.“*

Das Gesetz (s.u.) nennt „Richter, Schiedsrichter oder ein anderer **Amtsträger**“. Verwaltungsangehörige sind nicht grundsätzlich auch Amtsträger im Sinn des Gesetzes.

Das ist zwar hier falsch wiedergegeben, weil nicht jeder Verwaltungsangehöriger in Frage kommt, aber trotzdem keine Rechtsbeugung (s.u.). Dennoch: Kann man bei der Staatsanwaltschaft nicht einmal einen Gesetzestext nehmen, so wie er dasteht und ohne ihn zu verbiegen, auch wenn man keine Rechtsbeugung vorhat?

Im Übrigen bearbeitet die StA Bichler den Vorwurf „Strafvereitelung im Amt“ und das tut sie, indem sie sich über den Straftatbestand der „Rechtsbeugung“ Gedanken macht, um ihre Verfügung zu begründen.

2: Der subjektive Tatbestand ist eine wahre Suada an hätte/könnte/täte bzw. ... hätte/könnte/täte nicht.

### **§ 339 Rechtsbeugung StGB**

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts** schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren** bestraft.*

Man kann die Tatsache, dass die Gesetzgeber es auch hier (wie beim „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkt“ des „Anfangsverdachts“) nicht fertig gebracht haben im Gesetz klar zu definieren, was eine Rechtsbeugung ist, auch auf den Punkt bringen. Klarer wird es, wenn man nicht versucht herum zu labern, warum die Handlungen des OStA Heidenreich keine sind, sondern klar sagt, was eine Rechtsbeugung offensichtlich ist:

*„Rechtsbeugung ist die **vorsätzlich** falsche Anwendung des Rechts durch Richter, Amtsträger oder Schiedsrichter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei**“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsbeugung>)*

Und wenn es denn sein soll, kann man sich ja sogar auf die Minimalforderung des BGH herablassen: Der Amtsträger muss sich

*„bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“*

haben, wobei der **Vorsatz** sich darauf richten muss, das Recht zugunsten oder zuungunsten einer Partei zu verletzen;

wohlwissend,

dass die Festlegung durch den BGH (ausdrückliche Anerkennung des bedingten Vorsatzes durch den BGH in 1994), was „Rechtsbeugung“ sei, in Deutschland verbotenes / verfassungswidriges Richterrecht ist, welches nur mit dem Versagen der Gesetzgeber erklärt werden kann; was aber nicht heißt, dass es entschuldbar ist, denn der BGH wäre gesetzlich verpflichtet über das Bundesverfassungsgericht die Schließung der Lücke durch „den Gesetzgeber“ anzustoßen, anstatt selbst Gesetzgeber zu spielen,

dass der BGH 1962 vom Journalisten Ernst Müller-Meiningen jr. als „Traditionskompanie des [nazideutschen] Reichsgerichts“ eingestuft wurde ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr/\[IG\\_O-JU\\_100\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr/[IG_O-JU_100])),

dass der BGH Jahrzehnte brauchte, um sich mit seiner braunen Vergangenheit zu beschäftigen und erst in seinem Grundsatzurteil von 1995 bedauerte, dass auf Grund „folgensweren Versagens der bundesdeutschen Justiz“ NS-Richter nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden sind, dass z.B. der Präsident dieses BGH von 2000 bis 2008, Günter Hirsch, als geistiger Brandstifter ein glühender Verfechter für verbotenes Richterrecht war und somit ein unverbesserlicher Vorkämpfer für den notorischen Verfassungsbruch in der „Recht“sprechung ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212\\_Die\\_staatlichen\\_Juristen\\_-\\_ein\\_Berufsstand\\_zwischen\\_Missbrauch\\_und\\_Groessenwahn\\_\(v5\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die_staatlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Groessenwahn_(v5))), Kap. II „GÜNTER HIRSCH \_ RECHTSSTAAT – RICHTERSTAAT“),

dass die Begründung von rechtsbeugendem Richterrecht mit eben diesem Richterrecht eine extrem beliebte Methode von Juristen ist ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212\\_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn \(v5\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die_staatlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Groessenwahn_(v5))), Kap. „IV DIE AUSLEGUNGSMETHODIK DER JURISTEN)

und wohlwissend,  
dass diese „Definition“ des BGH damit die „strafrechtliche Selbstkontrolle ganz erheblich ein[schränke]. Sie lasse eindeutige und vorsätzliche Rechtsverstöße der Richter in unklarem Ausmaß straflos. **Unverkennbar sei das Bestreben“ [des BGH] „ , den Anwendungsbereich der Strafvorschrift möglichst weitgehend einzuschränken. Diese einengende Gesetzesauslegung gehe bis zur Gesetzeswidrigkeit. § 339 StGB diene in erster Linie nicht, wie der BGH geradezu sinnwidrig behauptet habe, der Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit, sondern ziele umgekehrt auf die Sicherung und Wahrung der Verantwortlichkeit des Richters und damit auf die richterliche Achtung von Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 GG). Denn die richterliche Freiheit müsse dort eine Grenze haben, wo die Unabhängigkeit in Verantwortungslosigkeit ausgeartet, der Wille des Gesetzgebers sogar vorsätzlich missachtet sei. Die Rechtsprechung habe ihre verfassungsrechtliche Bindung an das Gesetz gelockert. Dem § 339 StGB sei seine „rechtsstaatlich zentrale Stellung“ genommen. Denn die Einschränkung des Tatbestandes sei erheblich und zugleich unberechenbar. Die Anzahl der Verurteilungen könne man daher an einer Hand abzählen.“** (<https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsbeugung> „Kritik an der Definition des BGH“).

Laut 1 BvR 1243/88 Rn 19 + 20 vom 03.11.1992 sagt der Erste Senat des **Bundesverfassungsgerichts** dazu (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG\_O-VG\_0005]** Rn 19,20):

**„Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung an Recht und Gesetz gebunden. Grundgesetz, Gerichtsverfassung und Prozeßordnungen sichern die Gesetzesbindung ab und treffen zugleich Vorsorge gegen richterliche Fehlentscheidungen.**

*Das Grundgesetz setzt diese Ordnung voraus. Es hat dem Bundesverfassungsgericht nicht die Aufgabe übertragen, Gerichtsentscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit einfachem Recht in letzter Instanz zu überprüfen. Insofern begnügt es sich, auch soweit Grundrechte betroffen sind, grundsätzlich mit dem Schutz, den die Fachgerichte gewähren.*

*Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, wenn sich ein Richterspruch über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzesbindung hinwegsetzt. Das ist der Fall, wenn die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung angestellten Erwägungen eindeutig erkennen lassen, daß es sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen. So verhält es sich beispielsweise im Fall der unzulässigen Rechtsfortbildung“.*

und fasst seinen Beschluss zusammen:

„1. Die fehlerhafte Auslegung eines Gesetzes macht für sich allein eine Gerichtsentscheidung nicht willkürlich. Willkür liegt vielmehr erst vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise mißdeutet wird.  
2. Die Bindung der Rechtsprechung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) führt nicht dazu, daß das Bundesverfassungsgericht Gerichtsentscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit einfachem Recht überprüft: Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, wenn **die Begründung der Entscheidung eindeutig erkennen läßt, daß sich das Gericht aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen.**“

Aber wie wir ja wissen, haben die vom BGH ohnehin nie ein Hehl daraus gemacht, dass sie vom Bundesverfassungsgericht nichts halten. Selbst wenn man sich also auf eine derart verfassungswidrige Auslegung des BGH einlässt, bleiben zwei wesentliche Dinge festzustellen:

## 1. Vorsatz

Der **Vorsatz** durch den OStA (HAL) Heidenreich ist zweifelsfrei bewiesen (siehe Beschwerde vom 26.05.2021 bei der Generalstaatsanwaltschaft München, Az 201 Zs 1557/21 a).

## 2. Schwere der Rechtsfolgen

Schwerwiegend im Sinn des § 339 StGB bedeutet nicht schwer- oder leichtwiegend auf dem Gewissen des rechtsbeugenden Amtsträgers, sondern die **Schwere der Rechtsfolgen für die begünstigte oder benachteiligte Partei.**

Der Schaden durch die Rechtsbeugung beträgt für meine Person ca. 18.000 EUR. Der bisher angerichtete Schaden insgesamt für die über 6 Millionen Betrogenen beträgt ca. 30 Milliarden EUR. Die Geschädigten Personen sind entweder im Rentenalter oder zumindest demnächst im Rentenalter. Das per Nötigung durch Massenbetrug „gestohlene“ Geld war jeweils Teil der privaten Altersvorsorge der betreffenden Person. Das Wort „gestohlen“ hat volle Berechtigung, denn wenn der Einzelne der Nötigung nicht stattgibt, dann wird das Geld per „Diebstahl in besonders schwerem Fall“ (§§ 242, 243 StGB) von seinem Konto gestohlen (Staatsanwaltschaft Landshut Az 301 Js 9291/21 > Generalstaatsanwaltschaft München Az 401 Zs 1078/21 f; Staatsanwaltschaft München Az 241 Js 127861/21 > Generalstaatsanwaltschaft München Az 201 Zs 1204/21 a).

Ein Schaden pro Person in der Größenordnung 10 bis 25 Tausend EUR bedeutet zuweilen für den Einzelnen, dass ihm 1 bis 2 Jahresrenten gestohlen werden. Es trifft nicht alle gleichermaßen hart, aber für manch einen mit dürftiger gesetzlicher Altersrente ist das ein extremer Eingriff in seine Lebensverhältnisse.

Darüber hinaus hat dieser seit 17 Jahren praktizierte **staatlich organisierte Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, der nach Anzahl der beteiligten - in der Mehrzahl öffentlich-rechtlichen - Organisationen größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland** dramatische gesamtgesellschaftliche Auswirkungen. Durch die Kriminalisierung der Justiz wurden Demokratie und Rechtsstaatlichkeit beseitigt.

Auch bei gesetzwidriger, restriktiver Auslegung der Rechtsbeugung ist diese ohne Wenn-und-Aber durch die OStA Heidenreich erfüllt; und dies gilt auch für die OStA Schuhmaier von der Abt. 2 der Generalstaatsanwaltschaft in München (siehe Schreiben an Sie vom 11.06.2021). Und es gilt ebenfalls für die StA Frau Bichler der Staatsanwaltschaft München I: Ihr Bemühen, die „Abweisung“ der unterstellten Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt gegen den OStA Heidenreich zu begründen, **dürfte** nichts weiter sein als eine wortreiche **rechtsbeugende Begründung von Rechtsbeugung (§ 339 StGB).**

Damit hat die StA Frau Bichler aber noch nicht genug:

*„Nur klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Strafanzeige im Sinne der Strafprozessordnung jede Mitteilung eines Sachverhalts ist, der nach Meinung des Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet. Unbeachtlich der Überschrift „Strafantrag zur Erhebung der öffentlichen Klage“ stellt das Schreiben des Dr. Rüter vom 11.04.2021 (Bl. 4 ff.) damit – **auch** – eine Strafanzeige dar.“*

Ein Strafantrag und eine Beschwerde über die Nichtbearbeitung eines Strafantrags hat immer die Mitteilung eines Sachverhalts zum Gegenstand, der nach Meinung des Antragstellers Anlass für eine Strafverfolgung bietet (sonst hätte der Strafantragstellende etwas grundsätzlich falsch verstanden). Wenn der Antragsteller sonst noch „Meinungen“ haben sollte, diese aber nicht hingeschrieben hat, dann ist die Deutung von deren Gehalt durch Leser reine Unterstellung. Nach Sicht der StA Bichler ist also jeder begründete Strafantrag und jede Beschwerde über dessen Nichtbearbeitung „**auch**“ gleichzeitig eine Strafanzeige. D.h. ein begründeter **Strafantrag** ist **identisch** mit einer **Strafanzeige** und eine **Beschwerde** über die Nichtbearbeitung eines begründeten Strafantrags ist **identisch** mit einer **Strafanzeige** (in Kurzform):

Strafantrag = Strafanzeige      oder      Strafanzeige = Strafantrag  
Widerspruch = Strafanzeige      oder      Strafanzeige = Widerspruch

Die Worte Strafantrag = Strafanzeige = Widerspruch sind also Synonyme. D.h. in § 160 StPO steht zwar „oder auf anderem Wege“, aber die Gesetzgeber hätten sich das schenken können, denn es gibt nach StA Bichler gar keine anderen Wege.

#### **§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO**

**„(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege“ [durch Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft München I oder durch Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft in München] „von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.**

**(2) [...]**

Sobald die Staatsanwaltschaft von einem von ihr verfolgbaren Sachverhalt erfährt, liegt nach StA Bichler auch eine Strafanzeige vor. Das bedeutet, die Staatsanwälte haben **immer** die Freiheit zu entscheiden ob ein „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkt“ vorliegt, was natürlich „naturgemäß“ **niemals** sein kann, denn alle „**vermuteten**“ Straftaten der Staatsanwälte haben eine große Überschrift: Strafvereitelung zum Vorteil von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Organisationen. Das lässt an ein Zitat aus der Startseite der „IG GMG-Geschädigte“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Startseite/>) denken:

„Ihre entscheidende Stütze finden die Politiker dabei“ [beim staatlich organisierten Betrug ...] „in den von ihnen selbst verfassungswidrig auserkorenen staatlichen Juristen mit deren ihnen während der Ausbildung eingepflanzten Sucht, sich als Teil der Eliten zu wähnen, deren unausrottbarer Sucht, den Gesetzen einen verborgenen, in den Gesetzestexten nicht zu lesenden und angeblich nur ihnen zugänglichen Sinn unterzuschieben, und deren Sucht die wahren Herrscher des demokratischen „Rechts“staates zu suchen, die sie tatsächlich in den etablierten politischen Parteien gefunden haben, denen sie als „Diener der Herrschenden“ ihre Künste der Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung/Rechtsbeugung angedeihen lassen können.“

Diese Herleitung der unvermeidbaren Existenz von Strafanzeigen und der aus deren „Bearbeitung“ ableitbaren Möglichkeit „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (bei fest verschlossenen Augen) einfach nicht sehen zu können und der dann darauf basierenden Verweigerung von Ermittlungsverfahren **dürfte** nichts anderes sein als eine weitere **Rechtsbeugung (§ 339 StGB) durch die StA Bichler** zur Stützung der **Strafvereitelung im Amt**.

Die StA Bichler gibt zum Schluss eine Beschwerdebelehrung“:

*„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.“*

Ach wirklich?. Dann beschwere ich mich und die OStA Schuhmaier gibt der „Beschwerde keine Folge“. Aber sie erfindet eine Strafanzeige nach bekanntem Muster und die StA Bichler lehnt es ab, dieser „Strafanzeige“ ein Ermittlungsverfahren folgen zu lassen, weil sie nach bekanntem Muster mit zugekniffenen Augen nichts sieht. Aber sie erteilt eine Beschwerdebelehrung, nach welcher ich mich bei der Generalstaatsanwaltschaft München beschweren kann. Dann beschwere ich mich und die OStA Schuhmaier gibt der „Beschwerde keine Folge“. Aber sie erfindet eine Strafanzeige nach bekanntem Muster und die StA Bichler lehnt es ab, dieser „Strafanzeige“ ein Ermittlungsverfahren folgen zu lassen...

Ich möchte nochmals (wie in meiner Beschwerde vom 26.05.2021) an Ihre eigene Devise erinnern.

---

Auf der Homepage der Generalstaatsanwaltschaft München <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/verfahren.php> ist nicht zu übersehen:





Auf der Startseite unter „Aufgaben > Verfahren > Verfahrensübersicht“ ist zu lesen:

**„Bekämpfung von organisierter Kriminalität (OK) [...]“**

*Ein bedeutender Schwerpunkt bei der Generalstaatsanwaltschaft ist der Kampf gegen die organisierte [...] Kriminalität. Hier werden die Bereiche nationaler [...] Zusammenarbeit immer wichtiger. Daher ist bei den Generalstaatsanwaltschaften jeweils ein OK-Koordinator angesiedelt.“*

Da wäre doch nun wirklich ein entschiedenes Vorgehen gegen den seit 17 Jahren wütenden **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen – der nach Anzahl beteiligter Organisationen größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland** ein besonderes Highlight für die Generalstaatsanwaltschaft München. Als Preis lockt die Ehre einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben für die Wiederherstellung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

---

Wenn man berücksichtigt, was bis jetzt von den Staatsanwälten aus Ihrem Verantwortungsbereich dazu „geleistet“ wurde, dann ist Ihre Internet-Darstellung der blanke Zynismus. Soll das wirklich so bleiben ?

Ich wiederhole meine Frage vom 11.06.2021: Wäre da jetzt nicht Herr Generalstaatsanwalt Röttle der Zeitpunkt gekommen zu entscheiden, dass die Generalstaatsanwaltschaft meine Beschwerde „noch einmal“ bearbeitet; zur Abwechslung durch jemanden mit Berechtigung und möglichst nach Gesetz ?

Soll es wirklich wahr sein, dass unsere Demokratie nicht mal mehr die Kraft zur Selbstheilung hat ? Die Antworten auf meine Fragen geben ausschließlich Sie; Sie haben die Macht die Wiederherstellung der Demokratie und Rechtstaatlichkeit einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

ANLAGE

20210609\_StA Bichler bestätigt Eingang Anzeige bei Staatsanwaltschaft München I\_20210614 Rüter verbittet sich Belästigung ([IG\\_K-JU\\_2308](#) & [IG\\_K-JU\\_2309](#)).pdf



Auf der Startseite unter „Aufgaben > Verfahren > Verfahrensübersicht“ ist zu lesen:

**„Bekämpfung von organisierter Kriminalität (OK) [...]“**

*Ein bedeutender Schwerpunkt bei der Generalstaatsanwaltschaft ist der Kampf gegen die organisierte [...] Kriminalität. Hier werden die Bereiche nationaler [...] Zusammenarbeit immer wichtiger. Daher ist bei den Generalstaatsanwaltschaften jeweils ein OK-Koordinator angesiedelt.“*

Da wäre doch nun wirklich ein entschiedenes Vorgehen gegen den seit 17 Jahren wütenden **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen – der nach Anzahl beteiligter Organisationen größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland** ein besonderes Highlight für die Generalstaatsanwaltschaft München. Als Preis lockt die Ehre einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben für die Wiederherstellung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

---

Wenn man berücksichtigt, was bis jetzt von den Staatsanwälten aus Ihrem Verantwortungsbereich dazu „geleistet“ wurde, dann ist Ihre Internet-Darstellung der blanke Zynismus. Soll das wirklich so bleiben ?

Ich wiederhole meine Frage vom 11.06.2021: Wäre da jetzt nicht Herr Generalstaatsanwalt Röttle der Zeitpunkt gekommen zu entscheiden, dass die Generalstaatsanwaltschaft meine Beschwerde „noch einmal“ bearbeitet; zur Abwechslung durch jemanden mit Berechtigung und möglichst nach Gesetz ?

Soll es wirklich wahr sein, dass unsere Demokratie nicht mal mehr die Kraft zur Selbstheilung hat ? Die Antworten auf meine Fragen geben ausschließlich Sie; Sie haben die Macht die Wiederherstellung der Demokratie und Rechtstaatlichkeit einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

ANLAGE

20210609\_StA Bichler bestätigt Eingang Anzeige bei Staatsanwaltschaft München I\_20210614 Rüter verbittet sich Belästigung (IG\_K-JU\_2308 & IG\_K-JU\_2309).pdf

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025407 7266 25.06.21 17:38  
Sendungsnummer: RR 5484 3643 9DE  
Einschreiben  
Rückschein

GSTA Röttle



Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.  
Der Transport der Sendung beginnt  
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



**Rückschein National** Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

<p>Sendungsnummer/Identcode</p> <p>EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN <b>R</b> RR 54 843 643 9DE 112</p> <p>Deutsche Post </p>	<p>Auslieferungsvermerk</p> <p><input type="checkbox"/> Empfänger</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbevollmächtigter</p> <p><input type="checkbox"/> Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)</p> <p>Ich habe die Sendung dem Empfangs- berechtigten übergeben. Datum: <b>28. 06. 21</b></p> <p>Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift <b>X</b> </p>
<p><b>Empfänger der Sendung</b></p> <p>Name, Vorname/Firma <b>GENERALSTRAATSAANWALT RÖTTLE</b></p> <p>Straße und Hausnummer oder Postfach <b>KARLSTRASSE 66</b></p> <p>Postleitzahl, Ort <b>80335 MÜNCHEN</b></p>	
<p><b>Empfangsbestätigung</b></p> <p>Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN</p> <p>Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben. Datum: <b>28. 06. 21</b> Empfangsberechtigter: Unterschrift <b>X</b> </p>	